

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Band: 25 (1929)
Heft: 2-3

Artikel: Weiermannshaus : vom Reichslehen zur Städt : Irrenstation und Wohnkolonie
Kapitel: Über die politische Zugehörigkeit von Weiermannshaus
Autor: Morgenthaler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiermannshaus habe gleiche Gerechtigkeit, aber nicht mit gleicher Beschwerde wie das Obere Spital, in Holz und Feld zu fahren, „darby (es) bis dato verbliben, also dz Wyermanshuß in allem vych so vil als der spittal tryben mag, darwider ich nie gehandelt, keiner miner vorfahren ouch niemaln einichen wucherstier erhalten, sonders der Ober spittal, wie us iren rächnungen gnugsam zu bewysen“. Dass 1619 seine Base, Frau Willading, bestraft worden, sei bloss aus dem Grunde geschehen, weil sie damals 27 Kühe, darunter diejenigen im Weissenstein, und 13 Gusti auf die Allmend getrieben habe. „Bin also gantz ungütlicherwys anklagt worden. Dz dem also, bezüg ich Franz Güder der elter.“ (Actenband Tom. XIXa, S. 8—10.)

Dieser Beweisführung konnte sich der Rat nicht verschliessen. Unterm 4. Mai 1649 wurde der Besitzer von Weiermannshaus von der Pflicht zur Haltung der Wucherstiere liberiert und den Vennern Auftrag erteilt, einen Vorschlag zu machen, wem diese Verpflichtung auferlegt werden könnte. (Manual der Oberrn Gemeinde, S. 61.) Gegen das Recht, fortan 8 Kühe auf die Allmend treiben zu dürfen, anerbot sich dann das Obere Spital, die Stiere zu halten. Als aber diese Pflicht dem Viererurbar einverleibt werden sollte, wurde ein Passus eingeflickt, wonach das Spital die vier weitem Kuhrechte fortan am Platze von Weiermannshaus besitzen sollte. Auf Güders neue Beschwerde musste dieser Passus als falsch wieder gestrichen werden. Am 7. Juni 1650 erhielt er die gewünschte Zusicherung, dass sein Gut auch in Zukunft die bisherigen 4 Kuhrechte ohne Verpflichtung zur Wucherstierhaltung besitze. (Ebenda, S. 67.)

VII. Über die politische Zugehörigkeit von Weiermannshaus.

Während die ältesten Urkunden keine nähern Angaben enthalten, geht aus dem Weistum vom St. Niklaus-Abend 1485 unzweifelhaft hervor, dass damals Weiermannshaus in die Herrschaft Bümpliz gehörte. Und in den Kaufbriefen bis 1627 wird das Gut, wenn eine genauere Bezeichnung vorliegt, stets ausdrücklich als in der Kirchhöre Bümpliz liegend erwähnt.

Verfolgen wir aber die Marchen, „so miner gn. herren twing und den twing von Bimplitz scheiden mit sampt den höltzern des Bråmgarten und Kúnigsberg (!)“, welche im Jahre 1508 neu aufgerichtet und am 6. November 1538 durch Cosmas Alder dem Bauamtsurbar einverleibt wurden, so ergibt sich daraus, dass damals der grösste Teil von Weiermannshaus mit dem Bremgarten in den Twing Bern eingeschlossen war. Die hier in Betracht fallende Stelle des Marchverbals lautet: „denne an den weg gan Tettingen so von Bimplitz gan Tettingen hinüber, zwüschen dem Bimplitz vâldt und dem Bråmgarten aber ein stein, denne daselbs hin in gâgen sanct Anthonyen ein stein, und demnach harin biß an den Brieggen winckel by dem (Stadt-)bach und der nidern matt aber ein stein, *denne von dem Brieggen winckel in des spittalß gût (so jetzmal [d. h. 1538] Cûnradt Willending deß vânners ist und Dieboldt von Erlach und Hans Immer buwen) ein stein, denne von des spittalß gût an den Schallenbûel an der Fryburg straß ein marchstein.*“ Das hier genannte Gut Venner Willadings, das Diebold von Erlach und Hans Immer bauen, ist das schon mehrfach erwähnte Erblehen und spätere Ladenwandgut.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die interessante Tatsache, dass Weiermannshaus in die Kirchhöre Bümpliz, aber seit 1508 zum Twing Bern gerechnet wurde. Der Ratsentscheid vom 15. Februar 1536 spricht der Gemeinde Bümpliz das Recht ab, die Leute von Weiermannshaus zum Kriegsdienst auszuziehen oder dafür zu besteuern; er entzieht ihr also in bezug auf das Gut eines der wichtigsten Requisite, welche einer Kirchgemeinde zukamen. Der Spruch von 1550 um Ungeld und Böspfennig legt ein ferneres Recht, das in jener Zeit zwar nicht durch Gemeindebeamte ausgeübt wurde, der Stadt zu.

Im 17. Jahrhundert, als den Gemeinden besonders auf dem Gebiete des Schul- und Armenwesens vermehrte Aufgaben erwachsen, ergaben sich Anstände zwischen Bümpliz und den Besitzern von Weiermannshaus. Erstmals 1652 scheint sich Franz Güder geweigert zu haben, seine Besoldungsbetreffnisse an den Schulmeister (jährlich 1 Mäs Roggen) und Sigrist (1 Laib Brot) zu entrichten. Sein Beispiel muss ansteckend gewirkt haben, denn nun verweigerten auch andere Grundbesitzer, u. a. Landvogt Hermann und Buchdrucker Sonnleitner, die Bezahlung dieser Auflagen.

Darauf stellte Bümpliz an den Rat das Gesuch, es möchte „zu mehrer richtigkeit, und damit sie wüßen mögind, ab welchen gütern sie das kilchenrecht zu erhaltung ihres schulmeisters, sigristen und was dergleichen beschwärdten vorfallend, zevorderen und zerberichten habind“, eine Ausmarchung ihrer Kirchhöre gegen die Stadt vorgenommen werden. Der Rat beauftragte mit diesem Geschäft eine Kommission, welche am 15. April 1669 Bericht erstattete und, ohne dass sich die interessierten Grundbesitzer zum Wort gemeldet hätten, die mit den Vertretern von Bümpliz verabredete neue Marche vorschlug. (Actenband Tom. XIXa, 118.) Sie wurde unterm 22. Oktober nach diesem Vorschlag endgültig festgelegt und verurkundet. Demnach war an der Siebenschläferbrücke, nicht weit von Meister Wätters, des Hutmakers, Sommerhaus und nahe am Stadtbach ein neuer, mit der Jahrzahl 1669 und dem Bernerwappen versehener Marchstein gesetzt worden, welcher fortan die Grenze der Kirchgemeinde Bümpliz gegen Bern bilden sollte. Damit war Weiermannshaus, wie die andern in Frage stehenden Güter, wiederum in jener eingeschlossen. Von diesen so Bümpliz zugesprochenen Besitzungen hatte die Gemeinde von nun an „das kilchenrecht, es seye mit zusammenleg- und ergentzung des reißgelts, erhaltung des schulmeisters, ouch des sigristen, und was dergleichen gemeiner beschwerden mehr sind“, zu fordern. (Unt. Spruchbuch UU, 522—525. Landger. Dok. Buch II, 235 bis 237.)

Die Grundbesitzer verharrten aber in ihrer Opposition und verweigerten jede Bezahlung. Im Jahre 1675 klagte deshalb Bümpliz; die Ausgeschossenen erhielten am 4. Mai den Rat, ihre Forderungen nochmals geltend zu machen und im Falle Nichtbezahlens die Güter in Verbot legen zu lassen. Aber auch das half nichts. Am 13. März des folgenden Jahres wurde beschlossen, die Parteien kontradiktorisch zu verhören. Dass man auch damit nicht zum Ziele kam, beweist die folgende Notifikation, welche am 16. Juli 1678 dem Besitzer von Weiermannshaus zugestellt wurde.

„Der gmein Pümlitz (!) anforderung gegen hr. Frantz Güder zu Weiermanshus:

Erstlich von Anno 1656 reißgelt

2 ⚡ 10 bz.

Wegen mondierung des rüters sein antheil.

Von Anno 1677 reißgelt 10 bz.

Von wegen der kirchthurn brunst Anno 1666 2 ⚡

Denen schullmeistern von 26 jahren, minder oder mehr, sein lohn, thut jerlich ein mäs roggen.

Denen sigristen von 26 jahren, minder oder mehr, sein lohn, ist jürlich ein leib brot.

Allmusensteüwr von Anno 1675, 1676, 1677 und uff künfftigen Michelstag 1678 jürlich 9 mäs dinckel und 9 mäs haber.

Mit abtrag ergangnen costens.“

Güder gab dem Ueberbringer zur Antwort, „er nemme die gschrift nit an, die wylle si nit unterschriben sige“, worauf man ihm eine gehörig unterschriebene Forderung zukommen liess. Im folgenden Jahre berechnete Bümpliz die in dieser Angelegenheit aufgelaufenen Kosten auf 10 ⚡ 3 bz. 2 kr., wozu noch 165 veräumte Tage kamen. (Actenband Tom. XIXa, 132, 133. Vergl. auch 134, 135.)

Obschon krank, griff nun Güder zur Feder. Seine Vorstellung an M. G. H. gegen den Marchbrief von 1669 ist wahrscheinlich nach 1807 im Stadt-Lehensarchiv verloren gegangen. (Actenband Tom. XIV, 465.) Vorhanden ist noch der Entwurf „Abgetrungene verantwortung und gegenbericht“ gegen die von Bümpliz vorgelegten Schriften. (Actenband Tom. XIXa, 157—160.) Darin schreibt er, nachdem er alles erwähnt hat, was in seinen Urkunden zu seinen Gunsten spricht: „Es könnten noch mehr Documenta zu schirm gezogen werden; weillen aber diesere überflüßig, alß fragt sich alhier billich, weillen seith 155 jahren dahar diß guth in voller freyheit ohne Alteration beseßen und von M. G. H. stricte jederzeit erhalten worden, waß jezund M. G. H. bewegen sölte, ihme sein so lang erhaltene freyheiten zunemmen, oder aber waß die ursach, dz der jezige besizer nit der freiheiten fehig seye, waß seine vörfahren mit recht genoßen haben.

Wan nun M. G. H. umb diesers guth und ertheilte freyheiten versprochen, in ihres spittals kosten währschafft zu tragen, verhoffen die besizere des guts, M. G. H. werden ihnen dermahlen eins als billich von diesem unnützen gesuch der gemeind Bümpliz zu ruh verhelffen und ihre billiche kösten einseklen zu erkennen.“

In einer andern Eingabe sagt er: „Hochgeacht Gn. Herren. Die von Bümplitz haben letsthin ein urthel wider den Supplicanten, welcher nun bei 5 monaten bettligerig gsin, erhalten, im 3. tag hernach ihme ein ußzug von 29 jahren gemacht, so sich bei 70 ÷ belauft; wan er dieses bezalte, könnten sye alsobald ein anderen von 120 jahren machen von gleichem rechten. Im gegentheil, Ew. Gn. könnten von 157 jahren den zehnden und andere beschwerdten fordern, so würde des Supplicanten haab und guth, wan es 10 mahlen mehr were, nit gnugsam sein zu zahlen und wurden ihne nach dero von Bümplitz sine brieffen und rehti, deren etliche mit Ew. Gn. ehrenwappen besiglet, wenig schirmen, so lang iemands were, der lust hette an sein guth etwas ansprach zu formieren. Wan nun es dahin kommen solte, dz authentische gewarsamme nicht mehr gelten sollen, worin sollen dan die mentschen ihre sicherheit gegen einanderen suchen?“

Auf solche Eingaben hin liess die Regierung im nächsten Jahre die Angelegenheit neu untersuchen. Am 11. Mai 1680 wurde eine Kommission ernannt, „das geschäft mit einandern zearfflen“, die Parteien anzuhören und ihre Rechte und Dokumente zu prüfen. (R.M. 187/397.) Die Untersuchung beanspruchte nur kurze Zeit, da die von den Opponenten produzierten Urkunden das Urteil leicht finden liessen. Unterm 2. Juni entschied der Rat, dass die fraglichen Güter, obgleich sie laut Marchbrief von 1669 in der Kirchhöremarch Bümpliz inbegriffen seien, teils als (ehemals) geistliche, teils als Stadtgüter mit den übrigen nicht gleich gehalten, folglich mit Kirchhöreanlagen wie bisher auch in Zukunft verschont bleiben sollten. Die Beklagten waren Hans Rud. Bucher, gewesener Amtmann zu Frienisberg, als Besitzer der Holligengüter, und Emanuel Hermann als Besitzer einer Matte „so seit kurzem davon verkaufft worden“ (altes Reitschulgut), und Franz Güder und Georg Sonnleitner als Besitzer des Weiermannshausgutes, letzterer nämlich als Inhaber einer Matte „so hievor auch hierzu gehört hat“ (heutiges Ladenwandgut). Für Weiermannshaus galten als wichtigste Beweisstücke der Kaufbrief von 1522 und der Entscheid von 1536 betreffs Reispflicht, ausschlaggebend für sämtliche Besitzungen war aber wahrscheinlich der Umstand, „daß weder die einten noch anderen einichen genos weder in holtz, veld, wun und weidt nit habend mit denen von Bümplitz“, was

natürlich von letztern nicht bestritten werden konnte. Da die Güterbesitzer anlässlich der seinerzeitigen Ausmarchung ihre Rechte nicht geltend gemacht, trotzdem sie dazu eingeladen worden waren, mussten sie den Klägern einen Teil der gehaltenen Kosten vergüten. (R.M. 188/29. Unt. Spruchbuch XX, 199 bis 201. Orig.-Urkunde im Stadtarchiv.)

Durch dieses Urteil vom 2. Juni 1680 wurde also dem Sinne nach die Marche von 1669 zwischen Bern und der Kirchgemeinde Bümpliz von der alten Siebenschläferbrücke an der Freiburgstrasse an die Westgrenze des Ladenwandgutes verlegt. Dass dies nicht auch der Form nach, durch eine neue Vermarchung geschah, gab später Anlass zu neuen Streitigkeiten. Die Herrschaft Bümpliz allerdings machte keinen Versuch, die 1508 festgelegte Herrschaftsmarche wieder abzuändern. Der von P. Willomet im Jahre 1688 aufgenommene Grundriss zeigt, dass sie sich damit begnügte.

Als im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die durch die Dotationsurkunde von 1803 auf eigene Füsse gestellte Stadtgemeinde Bern daran ging, ihre Marchen gegen die anstossenden Gemeinden zu bereinigen, stiess sie auch bei Köniz und Bümpliz auf Einwände, welche die Neuvermarchung bedeutend verzögerten und zum Prozess führten. Die Anstände mit Bümpliz konnten, nachdem sich verschiedene Instanzen damit befasst hatten, endlich durch Uebereinkunft vom 3. Oktober 1815 geregelt werden. Um uns in diesem langen Handel auf die Hauptsache zu beschränken, begnügen wir uns mit einigen Angaben aus den von Bern vorgebrachten Beweismitteln, woraus zur Genüge hervorgeht, um was es sich handelte. In einem dem Richter vorgelegten „Memorial betreffend die Marchstreitigkeit der Kirchgemeinde Bern gegen die von Bümpliz und Köniz“ sagt der Stadtrat, die Marche von der Ecke des Bremgartenwaldes über den Stadtbach und durch das Ladenwandgut an die Ecke beim Könizbergwald, wo die Strasse von Holligen in die Freiburgstrasse münde, sei 1680 obrigkeitlich bestimmt worden, seither anerkannt und unangefochten geblieben. „Jetzt aber will die Gemeinde Bümpliz mit einem obsoleten, durch eben diesen richterlichen Spruch von M. G. H. gänzlich annullierten Marchbrief de 1669 das ganze Ladenwandguth, das ganze Weyermannshausguth, ein Theil der

Schloßmatte von Holligen und der alten Reitschul von der Kirchhöre Bern wegnehmen und in ihre Kirchhöre einschlagen.

Der Stadtrath von Bern will, wie gesagt, die Grenzen seines Kirchspiels nicht erweitern, kann aber auch nicht zugeben, daß dieselben, wie sie durch Urtheil und Recht bestimmt sind, geschmälert werden; er bittet daher, daß die obangezogene abschriftlich beyliegende Raths Erkantniß de 1680 gelesen werden möchte, indem daraus deutlich erhellet: daß der A^o 1669 abgefaßte Marchbrief, auf den sich die Gemeinde Bümpliz beruffen will, irrig abgefaßt gewesen, durch diese Erkantniß abgeändert und ermelte Güther als Stadtgüther, im Gegensatz zu denjenigen, so in die Kirchhöre Bümpliz gehören, von allen ferneren Ansprüchen von der Gemeinde Bümpliz befreyt worden. Seit dieser Zeit sind bemeldte Güther allzeit, sogar während den Revolutionsjahren, als Stadtgüther angesehen worden, sind unter der Stadtpolizey gestanden, haben ihre Abgaben nach Bern entrichtet und von da aus auch ihre Einquartierung empfangen; die Vierer hatten dorten ihre Aufsicht, und sowohl Ohmgeld als Böspfennig sind in die Stadt entrichtet worden. Auch ist die Zehndfreyheit dieser Güther ein unzweifelbahres Beweisthum, daß sie Stadt- und nicht Bümpliz-Güther seyen. (Actenband Tom. III, 255 ff. Die Beweisführung der Stadt wurde dadurch wesentlich erleichtert, dass ihr Rathsherr von Steiger von Weiermannshaus im Jahre 1807 seine Urkunden zur Verfügung stellte.)

Die Ansprüche von Bümpliz waren natürlich unbegründet. Auch die Beschreibung der Gerichtsmarche der Stadt Bern vom 30. März 1762 (Urbar der Herrschaft Bümpliz, Tom. I, S. 707 bis 726) stimmt mit dem Marchverbal von 1508 überein, und Ryhiners Regionenbuch von 1783 bezeichnet sowohl Weiermannshaus als das Ladenwandgut als im Stadtbezirk Bern obenaus liegend.

Durch Administrativ-Urteil des Amtsstatthalters Wurstemberger wurde am 18. April 1812 die Gemeinde Bümpliz mit ihrer Forderung abgewiesen und zu den Kosten verurteilt. Aber am 8. Februar 1813 verkehrte der Kleine Rat als Appellationsinstanz das Urteil in sein Gegenteil. (Actenband Tom. III, 347—355, 385.)

Darauf ging man im Stadt-Lehenskommissariat auf die Suche nach neuen Beweismitteln. Ende Februar 1814 konnte der Vize-

Stadtlehenskommissär Wildbolz weitere Akten, u. a. auch „einen bey dem jezigen Tit. Herrn Wytttenbach, Pfarrer zum Heil. Geist, erhobenen, schon ziemlich alten Grundriß aller außerhalb der Stadt gelegenen Häuser, über welche ein jeweiliger Helfer zum Heil. Geiste die Seelsorge &c. auszuüben hat“, beibringen. Auch diese neu gefundenen Dokumente bezeichneten einstimmig die Güter von Holligen, Ladenwand und Weiermannshaus als innerhalb des Bannes der Stadt gelegen. Im März fand er zwei weitere Beweismittel, welche berufen waren, dem langwierigen Handel ein Ende zu bereiten. Es waren: „a. Das ganze Heft der zierlichen Grundriße über den Stadtbezirk oben aus, welche A^o 1797 und 1798 durch Herrn Commißär Müller kraft Hochoberekeitlichen Befehls aufgenommen worden sind, und wo auf dem Generalplane, wie auf Spezial Plänen die Stadtmarche gegen Bümpliz hin gerade so bezeichnet ist, wie die Marchbeschreibung von 1762 lautet, so daß die Güter von Weyermannshaus und Holligen ganz, das Ladenwand Gut aber nur zum Theil — doch aber mit den Gebäuden, im Stadtbezirk liegen würden. b. Das Brouillon des fraglichen General Planes, welcher die quästionierliche Marchlinie ausdrücklich als Stadt und Gemeinds-marche benennt, so daß die ventilierende Frage mittelst dieses letztern Aktenstücks rein entschieden wäre. (Bericht vom 26. März 1814. Actenband Tom. III, 435—441.)

Damit waren wirklich die entscheidenden Beweismittel zutage gefördert. Sie bilden die Grundlage zur Uebereinkunft vom 3. Oktober 1815 zwischen Bümpliz und Bern, worin von beiden Parteien anerkannt wird, „daß die Gerichtsmarche zwischen Bern und Bümpliz zugleich auch die Gemeinds-marche seye, wie sie auf dem Plan des Herrn Commißarius Müller über den Stadtbezirk vom Jahr 1797—1799, so in dem Stadt-Archiv liegt, und nach welchem der gedruckte Plan des Herrn R. J. Bollin A^o 1811 gefertigt worden, bezeichnet ist, demnach die Güter von Holligen, Weyermannshaus und der alten Reitschul ganz, und dasjenige der Ladenwand zum Theil im Stadtbezirk von Bern liegen.“ Der Stadtrat von Bern zahlte der Gemeinde Bümpliz die Summe von Fr. 1400.— in deren Armengut und wies ihr eine Zufahrt zu ihrer am Ende des Bremgartenwaldes liegenden Kiesgrube an. (Uebereinkunft vom 3. Oktober 1815. Stadtarchiv, Urkunde 1815, Nr. 9.)

Durch diese freundliche Vereinbarung wurde endgültig über die Zugehörigkeit von Weiermannshaus entschieden.

VIII. Das Ladenwandgut.

In den beiden Matten, welche am 16. Januar 1425 durch Peter von Krauchtal dem Oberrn Spital vergabt wurden, haben wir den Ursprung des heutigen burgerlichen Ladenwandgutes zu erblicken. Ursprünglich Reichslehen, wurden sie jedenfalls auch vom Spital nicht selbst bebaut; Inhaber dürfte schon in jener Zeit die Twingherrschaft von Bümpliz geworden sein. Im Verkauf von 1522 wird dieser Teil von Weiermannshaus nicht besonders erwähnt, er ist aber darin inbegriffen. Venner Isenschmid gab das Gut an Diebold von Erlach und Hans Immer von Bümpliz zu Erblehen; im Kaufbrief von 1531 wird zwar nur der letztere erwähnt.

Als Hans Isenschmid das Weiermannshausgut in zwei Teile auseinanderriss, folgte das Erblehen dem hintern Gut. Unterm 8. November 1535 wurde der Erblehensvertrag zwischen Conrad Willading, Hans Immer und Diebold von Erlach, Twingherrn zu Bümpliz, erneuert. Darin werden zum erstenmal die Grenzen des Erblehens näher beschrieben. Sie verlaufen von Jakob Wagners vorderem Gut „der Friburgstraß nach hinuß biß an dz holtz, genant die Stöck, uf dem Bümplitz veld und da dannen hinüber an dero von Bümplitz matten untz an den Stattbach, und da dannen dem Stattbach nach harin untz an den zun, so die erblächen von sinem (d. h. Willadings) gut scheydet, und dem zun nach durch den wyer hinüber an den anderen zun, so hinder dem eychwäldli durch gat, wider an Jacob Wagners gut bis an die Fryburgstraß.“ Es enthält an Gebäulichkeiten eine Scheuer und 2 Heuhäuser und ist in 2 Teile eingeteilt, die wahrscheinlich immer noch den beiden Matten von 1425 entsprechen. Das Erblehen ist frei von Heuzehnten; dagegen entrichten die Bestehler dem Lehenherrn den Zehnten von sämtlichen Getreidearten, wenn solche angebaut werden. Die Bedingungen bezüglich des in das Erblehen hineinreichenden grossen Weihers und der Fische darin haben wir schon früher erwähnt. Die Lehensbestehler verpflichten sich, Gebäude und Zäune in Ehren zu halten und einen jährlichen Lehenzins